

# Einige Fragen des Unterhaltsrechts des nichtehelichen Kindes

Bericht über eine Sitzung des Instituts für Zivilrecht  
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Am 14. März 1957 referierte Dozent Friedrich Jan-  
sen (Institut für Zivilrecht der Deutschen Akademie  
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) vor  
den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts  
und geladenen Gästen aus Wissenschaft und Praxis  
über einige Fragen des Unterhaltsrechts des nichtehelichen  
Kindes. Die zur Sitzung ausgegebenen aus-  
führlichen Thesen zum Referat waren nicht erst durch  
die Veröffentlichung der Entscheidung des Obersten  
Gerichts vom 19. Juni 1956 — 1 Zz 53/56 — (NJ-  
Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 4 S. 50) veranlaßt  
worden, weshalb bei der ursprünglichen Planung des  
Vorhabens noch nicht zu erkennen war, daß sich das  
Interesse besonders den Fragen dieser Entscheidung  
zuwenden würde. Die einerseits fast leidenschaftlich  
ausgetragene Diskussion hat sich deshalb andererseits  
bei weitem nicht allen Fragen des Referats zugewandt.  
Trotz alledem soll auch an dieser Stelle über den  
wesentlichen Inhalt des Referats berichtet werden.

Nach einer kurzen Analyse der gesellschaftlichen  
Stellung des nichtehelichen Kindes in den Ausbeuter-  
ordnungen beschäftigte sich der Referent mit der Stel-  
lung des nichtehelichen Kindes in der Deutschen De-  
mokratischen Republik, die ihren juristischen Aus-  
druck zunächst in dem Grundsatz der Verfassung ge-  
funden habe, daß nichteheliche Geburt weder dem  
Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen darf  
(Art. 33). •

Die Verfassung fordere die Beseitigung aller Nach-  
teile; die dem nichtehelichen Kind früher gegenüber  
dem ehelichen Kind auferlegt waren. Damit könnten  
aber nicht solche Nachteile gemeint sein, die sich aus  
den gesellschaftlichen Verhältnissen des nichtehelichen  
Kindes selbst ergeben; denn auf diese habe auch der  
Gesetzgeber keinen Einfluß. So ergebe sich aus der  
Tatsache, daß die Eltern des Kindes von Anfang an  
nicht miteinander verheiratet seien und normalerweise  
nicht zusammen leben, die Notwendigkeit, die Vater-  
schaft besonders festzustellen (durch Vaterschafts-  
anerkennung oder gerichtliche Entscheidung) und den  
Unterhaltsanspruch gegen den Vater besonders geltend  
zu machen, wobei oft viel Zeit verstreichen könne. Da  
die gesellschaftlichen Verhältnisse beim nichtehelichen  
Kinde also andere seien als beim ehelichen, könne man  
auch nicht schlechthin von einer Gleichstellung des  
nichtehelichen Kindes sprechen. Der Grundsatz des  
Art. 33 der Verfassung bedeute vielmehr: erstens Auf-  
hebung aller im Verhältnis zum ehelichen Kinde nach-  
teiligen Bestimmungen; zweitens Beibehaltung aller  
für das nichteheliche Kind günstigen Bestimmungen;  
drittens Anwendung der nach der Systematik des BGB  
bisher nur für das eheliche Kind geltenden Bestim-  
mungen auf die Rechtsbeziehungen des nichtehelichen  
Kindes, und zwar alle diese Maßnahmen unter Berück-  
sichtigung der besonderen Lebensverhältnisse des  
nichtehelichen Kindes und der sich daraus ergebenden  
Notwendigkeit einer besonderen rechtlichen Regelung.

Die der neuen Stellung des nichtehelichen Kindes im  
Staate der Arbeiter und Bauern entsprechende neue  
gesetzliche Regelung sei Sache des Gesetzgebers, der  
hierbei die Verschiedenartigkeit der zugrunde liegenden  
gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem ehe-  
lichen Kinde zu berücksichtigen habe. Wenn auch eine  
solche Ausgestaltung bisher nur durch allgemeine Be-  
stimmungen erfolgt sei, so müsse man doch zu dem  
Schluß kommen, daß die Verfassung und das Gesetz  
über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte  
der Frau ausreichende gesetzliche Grundlagen für die  
Anwendung des übernommenen Rechts darstellen.  
Dabei besteht nach der Auffassung des Referenten  
die Aufgabe der Rechtsprechung und der Rechts-  
wissenschaft darin, zu überprüfen, wie mit Hilfe des  
übernommenen Rechts das Ziel der Verfassung, alle  
Benachteiligungen des nichtehelichen Kindes zu be-  
seitigen, verwirklicht werden kann. Dagegen gehe es  
nicht an, den Inhalt der Art. 33 und 144 der Verfassung  
durch das sanktionierte bürgerliche Recht zu bestim-

men, sondern man müsse umgekehrt vom Wortlaut  
und vom Sinn dieser Verfassungsbestimmungen aus-  
gehend feststellen, welchen Inhaltswandel die Bestim-  
mungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren  
haben.

Auf das Unterhaltsrecht des nichtehelichen Kindes  
eingehend vertrat Jansen den Standpunkt, daß dieses  
familienrechtlicher Natur sei und zivilrechtliche — ins-  
besondere schuldrechtliche — Begriffe und Normen  
hierauf nicht ohne weiteres anwendbar seien. Er stütze  
sich hierbei auf Nathan, dessen Ausführungen<sup>1)</sup>  
das Kammergericht gefolgt ist<sup>2)</sup>. Zur weiteren Argu-  
mentation führte der Referent eine Reihe von Ent-  
scheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen De-  
mokratischen Republik an<sup>3)</sup>, aus deren Inhalt er den  
Schluß zog, daß auch das OG von der schuldrechtlichen  
Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen  
Kindes, wie sie Eingang in das BGB gefunden  
hat, abgegangen sei. Um so mehr müsse es verwun-  
dern, wenn das OG in seinem Urteil vom 19. Juni  
1956<sup>4)</sup> zur Begründung dafür, daß das nichteheliche  
Kind keinen Unterhaltsanspruch gegen die Verwand-  
ten des Vaters habe, ausdrücklich feststellt, daß der  
Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen-  
wärtig materiell schuldrechtlich ausgestaltet sei. Die  
schuldrechtliche Ausgestaltung des Unterhaltsrechts  
des nichtehelichen Kindes sei vor allem im § 1708 BGB  
zum Ausdruck gekommen, und zwar in folgenden  
Punkten:

1. in der Verpflichtung des Vaters ohne Rücksicht  
auf die Bedürftigkeit des Kindes;
2. in der Berechnung der Höhe des Unterhalts ledig-  
lich nach der Lebensstellung der Mutter;
3. in der Begrenzung der Unterhaltspflicht auf die  
Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes;
4. in der Tatsache, daß nur der Vater als Erzeuger  
zum Unterhalt verpflichtet war.

Demgegenüber vertrat der Referent die Ansicht, daß  
§ 1708 BGB abgesehen von der Frage der Bedürftig-  
keit nur Nachteile für das nichteheliche Kind enthalte,  
und zwar gerade solche, wie sie die Verfassung ver-  
hindern will. Die meisten dieser Nachteile seien auch  
durch die Rechtsprechung des OG — schon durch die  
bekannte Entscheidung vom 7. November 1951 — be-  
seitigt worden, weil sie gegen die Bestimmungen der  
Verfassung verstoßen. Auch habe das OG in dieser  
Entscheidung als eine der Voraussetzungen des Unter-  
haltsanspruchs des nichtehelichen Kindes das Vor-  
liegen seiner Bedürftigkeit verlangt. Daraus gehe eben-  
falls klar hervor, daß das OG von der familienrecht-  
lichen Natur dieses Unterhaltsanspruchs ausgegangen  
sei. Um so weniger könne aber die zitierte Entsch-  
eidung vom 19. Juni 1956 überzeugen, weil sie auf einer  
schuldrechtlichen Konzeption beruhe und davon aus-  
gehe, daß das nichteheliche Kind nicht mit seinem  
Vater verwandt sei.

Nach der Auffassung des Referenten ist das nicht-  
eheliche Kind nicht nur mit seiner Mutter, sondern  
auch mit seinem Vater verwandt, und zwar nicht nur  
im biologischen Sinne — was nie, auch nicht durch den  
Gesetzgeber des BGB bestritten wurde —, sondern  
auch im Rechtssinne. Die Verwandtschaft des nicht-  
ehelichen Kindes mit beiden Elternteilen sei im Hin-  
blick auf das Unterhaltsrecht rechtserhebliche Tatsache  
und insofern auch Rechtsbegriff, der den Klassen-  
charakter des Rechts widerspiegele. Das werde beson-  
ders deutlich, wenn man den bürgerlichrechtlichen  
Begriff der Verwandtschaft, wie er in § 1589 BGB  
— den man insofern als Ganzes sehen müsse — defi-

1) Die „Abfindung“ des nichtehelichen Kindes, NJ 1954 S. 499.

2) Urteil vom 14. Februar 1955, NJ 1955 S. 545.

3) vgl. z. B. Urteil vom 7. November 1951, OZG Bd. 1 S. 246,  
Urteil vom 25. November 1952, NJ 1952 S. 551,  
Urteil vom 24. August 1953, NJ 1953 S. 620,  
Urteil vom 12. Februar 1954, NJ 1954 S. 178.

4) NJ-Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 4 S. 50.